

Nr. 376D

30.03.2011

BOFAXE



## Nochmals zur Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in Libyen: völkerstrafrechtliche Aspekte

### Autor / Nachfragen

Manuel Brunner  
Leibniz Universität  
Hannover

Dr. Robert Frau  
Europa-Universität  
Viadrina Frankfurt (Oder)

Nachfragen:  
manuel.brunner@jura.uni-  
hannover.de  
frau@europa-uni.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Der UN-Sicherheitsrat äußert sich erneut nicht eindeutig zur Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in Libyen. Dies erscheint nach einem Blick auf die unklare Faktenlage berechtigt.

#### Quellen:

UN Doc. S/RES/1970 und 1973 (beide 2011).

H.-J. Heintze, Bofax Nr. 369D vom 01.03.2011.

D. Banaszewska/R. Frau, Bofax Nr. 371D vom 08.03.2011.

T. Roeder, Bofax Nr. 374D vom 28.03.2011.

Die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts in Libyen steht nunmehr außer Frage. Dabei handelt es sich um eine „doppelte Konfliktlage, in der nicht-internationale und internationale bewaffnete Auseinandersetzungen nebeneinander und teilweise miteinander verflochten stattfinden“ (T. Roeder, BOFAX Nr. 374D v. 28. März 2011). Für die Strafverfolgung von Verbrechen in Libyen gilt Folgendes: (1) In dem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt können nicht nur Verbrechen gegen die Menschlichkeit, sondern auch Kriegsverbrechen begangen werden. Dies übersieht der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, wenn er in Erwägungsgrund 6 der Resolution 1973 (2011) zu bedenken gibt, dass die Handlungen in Libyen möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, aber in Ziffer 3 der Resolution verlangt, dass Libyen seine Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts einhält. Dies übersieht auch der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), wenn er nur dem Verdacht nach Verbrechen gegen die Menschlichkeit nachgeht.

(2) Zuständig für die Strafverfolgung ist der IStGH, der mit Resolution 1970 vom 26. Februar 2011 die Situation in Libyen seit dem 15. Februar 2011 überwiesen bekommen hat. Maßstab für die Strafverfolgung ist indes nicht der Katalog des Artikels 8 Absatz 2 lit. c) bis f) IStGH-Statut, sondern sie darf nur anhand der gewohnheitsrechtlichen Ausprägung von Kriegsverbrechen im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt stattfinden. Das Heranziehen von Artikel 8 Absatz 2 IStGH-Statut würde gegen den Grundsatz des *nullum crimen sine lege* verstoßen, da libysche Staatsangehörige ihr Verhalten nicht an dem IStGH-Statut, sondern am Gewohnheitsrecht ausrichten mussten. Dies gilt in jedem Fall für den Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2011 und dem 26. Februar 2011. Nur wenn man eine Legislativkompetenz des UN-Sicherheitsrates akzeptiert, so hat dieser durch die Überweisung an den IStGH den Straftatenkatalog in Libyen auf den Artikel 8 Absatz 2 IStGH-Statut ausgeweitet – allerdings nur mit Wirkung vom 26. Februar 2011 an. Für den Zeitraum zwischen dem 15. Februar 2011 und dem 26. Februar 2011 bleibt es auch nach dieser Auffassung beim Gewohnheitsrecht.

(3) Bisher handelt es sich bei der Lage in Libyen um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt zwischen der libyschen Regierung und Rebellen, neben dem ein internationaler Konflikt zwischen Libyen und anderen Staaten parallel stattfindet. Sobald die anderen Staaten für die Rebellen als „Ersatzluftstreitkraft“ handeln, wird aus der Gemengelage ein internationaler bewaffneter Konflikt, in dem Kriegsverbrechen begangen werden könnten. Der IStGH hat aber über solche Taten keine Gerichtsbarkeit, die von Angehörigen eines Nichtvertragsstaates des IStGH-Statuts begangen werden. Dies gilt auch für Taten auf libyschem Staatsgebiet. Diese Ausnahme aus Ziffer 6 der Resolution 1970 (2011) ist rechtmäßig, da der UN-Sicherheitsrat dem IStGH erst die völkerrechtliche Befugnis zur Strafverfolgung verschafft. Taten in Libyen und durch Libyer (soweit diese nicht auf dem Staatsgebiet einer IStGH-Vertragspartei handeln) sind grundsätzlich außerhalb der Kompetenz des IStGH. Erst wenn der UN-Sicherheitsrat davon Ausnahmen machen will, darf der IStGH handeln. Wie weit der UN-Sicherheitsrat diese Handlungsermächtigung zieht, liegt ausschließlich in seinem Ermessen. Dabei bleibt eine Differenzierung aufgrund der Staatsangehörigkeit zulässig, nicht nur weil die Staaten die maßgeblichen Akteure im Völkerrecht bleiben, sondern auch, weil die Staatsangehörigkeit ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes Anknüpfungsprinzip für Strafverfolgung ist.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der Bofaxe wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de)

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.